

Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung - Abwasser)

Emissionserklärungsverordnung - Abwasser

Inkrafttreten: 04.07.2002
Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 300, 509
Gliederungsnummer: 2180-a-17

Auf Grund des [§ 4a des Bremischen Wassergesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 245 - 2180-a-1) verordnet der Senator für Bau und Umwelt:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung¹⁾ gilt für die Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in den in [Anhang 1](#) aufgeführten Anlagen anfällt und in Gewässer (Direkteinleitung) oder in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) oder in Abwasseranlagen Dritter eingeleitet wird (Emission). Für den Anwendungsbereich gelten die Anlagen-Kapazitätsgrenzen des Anhanges 1 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. 257 S. 26 - "IVU-Richtlinie").

Fußnoten

- ¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. 257 S. 26) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IPPC - (ABl. Nr. L 192 S. 36).

§ 2 Erklärungspflicht

Der Betreiber einer in [Anhang 1](#) aufgeführten Anlage ist zur Erklärung der Emissionen gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. Im Falle einer Einleitung in Abwasseranlagen eines Dritten können die Emissionen auch mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Dritten erklärt werden.

§ 3 Inhalt und Form der Emissionserklärung

(1) In der Emissionserklärung sind die Schadstoffe, die in [Anhang 2](#) aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben, sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Soweit sichergestellt ist, dass sämtliche Schwellenwerte unterschritten werden, kann die zuständige Behörde den Erklärungspflichtigen widerruflich von der Erklärungspflicht befreien. Im Übrigen richtet sich der Inhalt der Erklärung nach [Anhang 3](#) zu dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Art der Datenübermittlung festlegen.

§ 4 Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung

(1) Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2002. Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2004, danach ist alle drei Jahre zu erklären.

(2) Wird eine in [Anhang 1](#) aufgeführte Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

(3) Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

§ 5 Ermittlung der Emissionen

(1) Für die Ermittlung der nach [§ 3](#) in der Erklärung anzugebenden Emissionen kommen folgende Methoden in Betracht:

Messungen als fortlaufende Messungen oder Einzelmessungen zum Beispiel aus der Eigenkontrolle oder der Betriebsüberwachung.

Berechnungen auf der Basis von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen.

Schätzungen zum Beispiel auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung, Kapazität und die Betriebsbedingungen annähernd vergleichbar sind.

(2) Der Betreiber hat in den Erklärungen nach [§ 3](#) anzugeben, nach welchen Methoden die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten der Ermittlungsmethoden anzugeben. Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

§ 6 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist soweit mit der der Erklärungspflicht unterliegenden Anlage eine Indirekteinleitung erfolgt, die für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständige Behörde. Im Übrigen ist die Wasserbehörde zuständig.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde übermittelt der oberen Wasserbehörde die nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) erhobenen Daten zur Weiterleitung an die für die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission zuständige Bundesbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von [§ 171 Abs. 2 Nr. 1 des Bremischen Wassergesetzes](#) handelt, wer der Erklärungspflicht nach [§ 2](#) in Verbindung mit [§§ 3](#) und [4](#) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet nachkommt, die Ermittlungsmethode nach [§ 5](#) auch nach Aufforderung nicht angibt oder die Unterlagen nicht entsprechend [§ 5 Abs. 2](#) aufbewahrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10000 EUR geahndet werden.

Bremen, den 3. Juli 2002

Der Senator
für Bau und Umwelt

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 8. Oktober 2002

Der Senator für
Bau und Umwelt

Anhang 1

(zu [§ 1](#))

Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P
Energiewirtschaft		
Verbrennungsanlagen > 50 MW	Verbrennungsprozesse > 300 MW (Ganze Gruppe)	101.01
	Verbrennungsprozesse > 50 und < 300 MW (Ganze Gruppe)	101.02
	Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	101.04
	Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)	101.05
Mineralöl- und Gasraffinerien	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	105.08
Kokereien	Kokereiöfen (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
Herstellung und Verarbeitung von Metallen		
Metallindustrie und Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz; Anlagen zur Gewinnung von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.12
	Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallindustrie)	105.12

	Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Allgemeine Herstellungsverfahren)	105.01
Bergbau		
Anlagen zur Herstellung von Zementklinker (> 500 t/Tag), Kalk (> 50 t/Tag), Glas (>20 t/Tag), Mineralien (> 20 t/Tag) oder keramischen Erzeugnissen (> 75 t/Tag)	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen (Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.11
Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	105.11
Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte:		
Organische chemische Grundstoffe	Herstellung organischer Chemikalien (Chemische Industrie)	105.09
	Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel	Herstellung anorganischer Chemikalien oder NPK-Düngemitteln (Chemische Industrie)	105.09
Biozide und Explosivstoffe	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	105.09
Arzneimittel	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
Abfallbehandlung		
Anlagen zur Entsorgung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen (> 10 t/Tag) oder Siedlungsmüll (> 3 t/Tag)	Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll (<i>Müllverbrennung und Pyrolyse</i>)	109.03
	Deponien (<i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i>)	109.06

	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (<i>Sonstige Abfallbehandlung</i>)	109.07
	Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (<i>Recycling-Industrie</i>)	105.14
Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle (> 50 t/Tag) und Deponien (> 10 t/Tag)	Deponien (<i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i>)	109.06
	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (<i>Sonstige Abfallbehandlung</i>)	109.07
Sonstige Industriezweige nach Anhang I		
Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (> 20 t/Tag)	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (<i>Ganze Gruppe</i>)	105.07
Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (> 10 t/Tag)	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (<i>Ganze Gruppe</i>)	105.04
Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (> 12 t/Tag)	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (<i>Ganze Gruppe</i>)	105.05
Schlachthöfe (> 50 t/Tag), Anlagen zur Herstellung von Milch (> 200 t/Tag), sonstigen tierischen Rohstoffen (> 75 t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (> 300 t/Tag)	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (<i>Ganze Gruppe</i>)	105.03
Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (> 10 t/Tag)	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (<i>Abfallverbrennung und Pyrolyse</i>)	109.03
	Deponien (<i>Entsorgung fester Abfälle an Land</i>)	109.06
	Wiederverwertung von Tierkörpern/ tierischen Abfällen (<i>Recycling-Industrie</i>)	105.14
Anlagen zur Zucht von Geflügel (> 40000),	Darmgärung (<i>Ganze Gruppe</i>)	110.04

Schweinen (> 2000) oder Zuchtsäuen (> 750)	Düngentsorgung (<i>Ganze Gruppe</i>)	110.05
Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (> 200t/ Jahr)	Auftragen von Farbe (<i>Verwendung von Lösungsmitteln</i>)	107.01
	Entfetten, chemische Reinigungen und Elektronik (<i>Verwendung von Lösungsmitteln</i>)	107.02
	Finishing von Textilien und Gerben von Leder (<i>Verwendung von Lösungsmitteln</i>)	107.03
	Druckindustrie (<i>Verwendung von Lösungsmitteln</i>)	107.04
Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (<i>Chemische Industrie</i>)	105.09

Anhang 2

Verzeichnis der zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte

Schadstoffe / Stoffe	Feststellung	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Nährstoffe		
Summe - Stickstoff	als N	50000
Summe - Phosphor	als P	5000
2. Metalle und Verbindungen		
As und Verbindungen	als As - gesamt	5
Cd und Verbindungen	als Cd - gesamt	5
Cr und Verbindungen	als Cr - gesamt	50
Cu und Verbindungen	als Cu - gesamt	50
Hg und Verbindungen	als Hg - gesamt	1
Ni und Verbindungen	als Ni - gesamt	20
Pb und Verbindungen	als Pb - gesamt	20
Zn und Verbindungen	als Zn - gesamt	100
3. Chlorhaltige organische Stoffe		
1,2-Dichlorethan (DCE)		10
Dichlormethan (DCM)		10
Chloralkane (C10-13)		1

Hexachlorbenzol (HCB)		1
Hexachlorbutadien (HCBd)		1
Hexachlorcyclohexan (HCH)		1
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX	1000
4. Sonst. Organische Verbindungen		
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	als BTEX	200
Bromierte Diphenylether		1
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Sn	50
Polyzykl. Aromatische Kohlenwasserstoffe		5
Phenole	als gesamt C	20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder COD/3	50000
5. Sonstige Verbindungen		
Chloride	als gesamt Cl	2000000
Cyanide	als gesamt CN	50
Fluoride	als gesamt F	2000

Anhang 3

Inhalt der Emissionserklärung gemäß [§ 3](#)

Emissionserklärung

- Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)

Betreiber

- Name

Betrieb

- Arbeitsstättennummer
- Geographische Koordinaten (GK-Koordinaten)
- Postleitzahl
- Ort

- Straße/Nummer
- NACE-Kode (4-stellig)
- Wirtschaftliche Haupttätigkeit

Anlagenzuordnung nach [Anhang 1](#)

- Hauptanlagen nach [Anhang 1](#) mit zugehörigem NOSE-P-Kode
- Weitere Anlagen nach [Anhang 1](#) mit zugehörigem NOSE-P-Kode

Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte

- Name des einleitenden Betreibers
- Name des Betriebes
- zugehörige Anlagen nach [Anhang 1](#) und NOSE-P-Kode

Emissionen (Wasser)

- Emittierter Schadstoff
- Jahresfracht [kg/a]
- Ermittlungsmethode der Jahresfracht
- Kennzeichnung der Ermittlungsmethode: Messungen = M, Berechnungen = C, Schätzungen = E

Art des Einleiters

- Direkteinleiter - Name des Gewässers
- Indirekteinleiter - Bezeichnung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage

Bearbeiter der Emissionserklärung

- Name

- Abteilung
- Telefon
- Ort/Datum/Unterschrift